

Betriebsordnung ab 01.09.2021

*Leben, wo man
Zuhause ist*

Regelmäßige Arbeitszeit

1. Eine **Woche** ist der Zeitraum von Montag, 00:00 Uhr bis Sonntag, 24:00 Uhr. Arbeit an Sonntagen ist die Arbeit am Sonntag zwischen 00:00 Uhr und 24:00 Uhr. Entsprechendes gilt für die Arbeit an Feiertagen und Samstagen. **Wochenfeiertage** sind Werktage, die gesetzlich oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften durch behördliche Anordnung zu gesetzlichen Feiertagen erklärt sind und für die Arbeitsruhe angeordnet ist. **Nachtarbeit** ist die Arbeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr. **Wechselschichtarbeit** ist die Arbeit nach einem Schichtplan (Dienstplan), mit Früh-, Spät- und Nachtschichten innerhalb eines Monats, wovon mindestens 57 Stunden Arbeitszeit in Nachtdiensten erbracht werden.

Mehrarbeit

1. Mehrarbeit bezeichnet die über die regelmäßige dienstplanmäßige oder individuelle Arbeitszeit hinaus **angeordnete** und geleistete Arbeit. Der herkömmliche Begriff der Überstunde steht dem Begriff der Mehrarbeit gleich. Mehrarbeit ist auf dringende Fälle zu beschränken und möglichst gleichmäßig auf die Mitarbeiter zu verteilen. Soweit ihre Notwendigkeit voraussehbar ist, sind sie spätestens am **Vortag** anzusagen.
2. Mehrarbeitsstunden sind grundsätzlich durch entsprechende Arbeitsbefreiung auszugleichen. Die Arbeitsbefreiung ist möglichst bis zum Ende des nächsten Kalendermonats nach Ableistung der Mehrarbeit zu erteilen. Für die Zeit, in der Mehrarbeitsstunden ausgeglichen werden, wird die Vergütung fortgezahlt. Für den Freizeitausgleich ist minutengenau, aufgerundet auf 10 Minuten abzurechnen. Die Abrechnung ist zeitnah, spätestens am folgenden Arbeitstag, von der Vorgesetzten oder dem Vorgesetzten abzuzeichnen.

Freistellung von Arbeitsverpflichtungen

1. Als Fälle nach § 616 BGB, in denen der Mitarbeiter unter Fortzahlung der Vergütung und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen im nachstehend genannten Ausmaß von der Arbeit freigestellt wird, gelten nur die folgenden Anlässe:

- | | |
|--|--------------|
| • Niederkunft der Ehefrau | 1 Arbeitstag |
| • Tod des Ehegatten, eines Kindes oder Elternteils | 1 Arbeitstag |
| • Umzug aus dienstlichem oder betrieblichem Grund | 1 Arbeitstag |
| • Heirat | 1 Arbeitstag |

Urlaub

Mitarbeiter haben Anspruch auf 28 Urlaubstage pro Kalenderjahr. Hierbei wird eine 5-Tage-Woche zugrunde gelegt.

Zusatzurlaub

1. Mitarbeiter, die Schicht- oder Wechselschichtarbeit leisten, erhalten für geleistete Nachtarbeitsstunden Zusatzurlaub für das Urlaubsjahr gemäß nachfolgender Tabelle:
 - für 100+ mehr geleistete Nachtarbeitsstunden: 1 Tag
2. Der Zusatzurlaub bemisst sich nach der im vorausgegangenen Kalenderjahr erbrachten Arbeitsleistung.
3. Ab dem vollendeten 10. Jahr der Betriebszugehörigkeit wird jedem Mitarbeiter 1 Tag Zusatzurlaub eingeräumt.

Arbeitszeit

Eine Vollzeitstelle umfasst eine wöchentliche Arbeitszeit von 36 Stunden.

Zeitzuschläge, Zulagen und Prämien

1. Der Mitarbeiter erhält neben seiner Vergütung entgeltliche Zeitzuschläge. Sie betragen je Stunde:

a) für Arbeit an Sonntagen	50 %
b) für Arbeit an gesetzlichen Feiertagen*	125 %
c) für Arbeit an hohen Feiertagen*(1. Mai, Weihnachten...)	150 %
d) für Nachtarbeit	32,50 %

(* Feiertagszuschläge werden auch am Heiligen Abend und an Silvester ab 14 Uhr bezahlt)

2. Beim Zusammentreffen mehrerer Zeitzuschläge nach Absatz 1, Satz 2, Buchstabe a bis e wird nur der jeweils höchste Zeitzuschlag gezahlt. Der Zeitzuschlag nach Absatz 1, Buchstabe e wird nicht gezahlt neben Zulagen, Zuschlägen und Entschädigungen, in denen bereits eine entsprechende Leistung enthalten ist.
3. Der Mitarbeiter erhält pro Quartal in dem von ihm/ihr kein Arbeitsunfähigkeitsbescheid eingegangen ist, eine Gesundheitsprämie in Höhe von **150 Euro** brutto. Diese Prämie wird nicht zur betrieblichen Übung, gilt bis auf Widerruf und ist nur im oben genannten Falle durch die Firma zu honorieren. Die Prämie wird im Folgemonat des abgelaufenen Quartals zur Berechnung gebracht.
4. Der Mitarbeiter bekommt nach der Probezeit, oder spätestens nach 6 Monaten Betriebszugehörigkeit, eine zusätzliche private Krankenversicherung, die durch den Arbeitgeber bezahlt wird und es dem Arbeitnehmer ermöglicht, Premiumleistungen im Gesundheitsbereich zu erhalten, die normale gesetzliche Krankenversicherungen nicht bieten. Der Nettowert der privaten Zusatzkrankenversicherung beträgt **26,02 Euro**.
5. Der Mitarbeiter bekommt nach der Probezeit, oder spätestens nach 6 Monaten Betriebszugehörigkeit, eine zusätzliche private Rentenversicherung, die durch den Arbeitgeber bezahlt wird und es dem Arbeitnehmer ermöglicht, seine Altersvorsorge aufzustocken. Die Altersvorsorge beträgt mindestens **50 Euro** pro Monat und Mitarbeiter. Die Haltefrist beträgt 3 Jahre und geht dann auf den Arbeitnehmer über - vorausgesetzt das 21. Lebensjahr wurde vollendet.
6. Der Mitarbeiter kann nach der Probezeit gegen Vorlage des Gebührenbescheides Betreuungskosten für die im Haushalt lebenden, eigenen Kinder im Vorschulalter bis zu einer Höhe von **120 Euro** monatlich erstattet bekommen. Diese Erstattung stellt eine freiwillige Arbeitgeberleistung dar und wird nicht zur betrieblichen Übung. Sie gilt bis auf Widerruf.
7. Die Einstufung in Stufe 1 (95 %) erfolgt mit dem Arbeitsbeginn. Eine Höherstufung in die Basisstufe (Stufe 2, 100 %) kann frühestens nach 1 Jahr erfolgen, die weitere Höherstufung in die Erfahrungsstufe (Stufe 3, 105 %) frühestens 3 Jahre nach Einstufung in die Basisstufe.
8. Jeder Mitarbeiter erhält zum Jubiläum der 10-jährigen Betriebszugehörigkeit ein persönliches Geschenk als Sachzuwendung im Wert von bis zu 250 Euro. Ein Anspruch auf Auszahlung besteht nicht.

Mindestvergütungen in den Tätigkeitsbereichen

Entgeltgruppen	Einarbeitung Stufe 1 95 % bei 36 Std/W	Stundenlohn in Euro	Basis Stufe 2 100 % bei 36 Std/W	Stundenlohn in Euro	Erfahrung Stufe 3 105 % bei 36 Std/W	Stundenlohn in Euro
EG 11	3.896	24,98	4.100	26,29	4.305	27,60
EG 10	3.610	23,15	3.800	24,37	3.990	25,58
EG 09	3.278	21,02	3.450	22,12	3.623	23,23
EG 08	2.851	18,28	3.000	19,24	3.150	20,20
EG 07	2.613	16,76	2.750	17,63	2.888	18,52
EG 06	2.423	15,53	2.550	16,35	2.678	17,17
EG 05	2.327	14,92	2.450	15,71	2.573	16,50
EG 04	2.280	14,62	2.400	15,39	2.520	16,16
EG 03	2.043	13,10	2.150	13,79	2.258	14,48
EG 02			1.592		1.671	
EG 01			1.382		1.451	

Entspricht einer wöchentlichen Arbeitszeit von 36 Stunden.

EG 11	Fachkräfte mit vertieften Kenntnissen und erweiterter Leitungsfunktion - Management
EG 10	Pflege- und Betreuungskräfte mit vertieften Kenntnissen und erweiterter Verantwortung
EG 09	Pflege- und Betreuungskräfte mit Leitungsfunktion und anwendungsbezogenem Fachwissen - Pflegedienstleitung
EG 08	Pflege- und Betreuungskräfte mit erweitertem Fachwissen - stellv. Pflegedienstleitung, Spezialisten, Verwaltung
EG 07	Hauswirtschaft/ Pflege- und Betreuung, mit Berufsabschluss (exam.) und Fachwissen - Pflegefachkraft, Verwaltung
EG 06	Hauswirtschaft/ Pflege- und Betreuung, mit vertieften Kenntnissen - Hauswirtschaftsleitung, Ergotherapie, Verwaltung
EG 05	Hauswirtschaft/ Pflege- und Betreuung, mit Berufsabschluss - Ergotherapie, Verwaltung
EG 04	Hauswirtschaft/ Pflege- und Betreuung, Pflegekraft mit Qualifikation z.B. SGBV 132a, 43b o.ä.
EG 03	Hauswirtschaft/ Pflege- und Betreuung, mit Vorkenntnissen - Präsenzkräfte, Pflegekräfte ohne Abschluss
EG 02	Hauswirtschaft, eingearbeitet
EG 01	Hauswirtschaft/ Küchenhilfe, ungelernt

Für Auszubildende gewähren wir folgende Ausbildungsvergütung:

im 1. Ausbildungsjahr:	1.166 Euro
im 2. Ausbildungsjahr:	1.233 Euro
im 3. Ausbildungsjahr:	1.329 Euro

Entspricht einer wöchentlichen Arbeitszeit von 36 Stunden.

Zur besseren Lesbarkeit haben wir auf die Verwendung verschiedener Sprachformen verzichtet. Selbstverständlich gelten die Bezeichnungen gleichwohl für alle Geschlechter.